

Journées d'étude des 4 et 5 septembre 2024 à Fribourg

« L'enquête, point de départ pour de bonnes décisions et une gestion du mandat réussie »

Atelier 12

Représentations de l'enfant – rôles et collaboration

Jenzer Regina, professeure, responsable d'études, Haute école spécialisée bernoise

Andrea Hauri, Prof. HES, Dr., professeure, responsable d'études et co-directrice de département, Haute école spécialisée bernoise

Le projet de recherche de la Haute école spécialisée bernoise (BFH) « Besseren Kinderschutz durch kindfokussierte Zusammenarbeit im KESB-Verfahren » (*Meilleure protection de l'enfant grâce à une collaboration centrée sur l'enfant dans la procédure de l'APEA*) examine certaines questions concernant la représentation de l'enfant selon l'art. 314a^{bis} CC, comme p. ex. :

- Comment la représentation indépendante de l'enfant peut-elle renforcer la position de l'enfant dans la procédure et favoriser une participation active ?
- Quels sont le rôle et les tâches des représentants d'enfants ?
- Comment les jeunes vivent-ils la représentation de l'enfant ?
- Quelle est l'importance de la représentation de l'enfant dans la procédure de protection de l'enfant ?
- En quoi les rôles du curateur et du représentant de l'enfant se distinguent-ils ?
- Comment une collaboration centrée sur l'enfant entre les professionnels impliqués dans la procédure de protection de l'enfant peut-elle réussir ?

Un [guide](#) sur la représentation de l'enfant dans la procédure de protection de l'enfant selon l'article 314a^{bis} CC a été élaboré sur la base des résultats du projet de recherche. Ce guide fournit des recommandations sur la clarification des rôles et la collaboration des professionnels impliqués, ainsi que sur l'implication de l'enfant dans la procédure.

L'atelier présente les principaux contenus du guide qui pourront être discutés avec les participants.

Les présentations et autres documents des Journées d'étude peuvent être téléchargés sur www.copma.ch/colloque24.



Kindesvertretungen – Rolle und Zusammenarbeit

Workshop an der KOKES Tagung von 4./5. September 2024

Regina Jenzer (regina.jenzer@bfh.ch) & Prof. Dr. Andrea Hauri (andrea.hauri@bfh.ch)

Berner Fachhochschule, Departement Soziale Arbeit

Programm Workshop

- ▶ Einblicke in den Leitfaden und Entstehung
- ▶ Kurzinputs zu ausgewählten Themen:
 - ▶ *Wie nehmen Jugendliche die Kindesvertretungen wahr?*
 - ▶ *Bedeutung der Kindesvertretung im Verfahren*
 - ▶ *Zentrale Empfehlungen zur Rollenklärung und zur Zusammenarbeit der Fachpersonen im Verfahren mit Kindesvertretung*
- ▶ Diskussion und Austausch in Gruppen

Einblicke in den Leitfaden

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Ziele des Leitfadens

- ▶ Praktische Orientierungshilfe zur Umsetzung der Kindesvertretung im KESB-Verfahren

Der Leitfaden will einen Beitrag dazu leisten,

- ▶ dass im KESB-Verfahren eine gute, kindfokussierte Zusammenarbeit gelingt,
- ▶ Kinder ihre Partizipations- und Mitwirkungsrechte effektiv wahrnehmen können und dadurch gestärkt werden.

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences



Einblicke in den Leitfaden



noise | Bei

Inhalt

Einleitung	2
1 Partizipation von Kindern in Verfahren der KESB	3
1.1 Partizipationsrechte des Kindes	3
1.2 Partizipationsinstrumente	3
1.3 Kindeswohl und Kindeswille	4
1.4 Bedeutung von Partizipation von Kindern aus psychosozialer Sicht	7
2 Die Kindesvertretung gemäss Art. 314a ³⁰ ZGB im KESB-Verfahren	8
2.1 Inhalt und Abgrenzung zu anderen Formen der Vertretung	9
2.2 Finanzierung	9
2.3 Einsetzung	9
2.4 Qualitätskriterien	10
2.5 Bedeutung der Kindesvertretung im Verfahren	11
2.6 Perspektive von Jugendlichen	12
3 Auftrag und Rolle von KESB und Fachpersonen im Kinderschutzverfahren mit Kindesvertretung	13
3.1 KESB	14
3.1.1 Auftrag und Rolle	14
3.1.2 Aufgaben der KESB bei Verfahren mit Kindesvertretung	14
3.1.3 Arbeit mit dem Kind	14
3.2 Kindesvertreter*in	14
3.2.1 Auftrag und Rolle	14
3.2.2 Aufgaben der Kindesvertretung	15
3.2.3 Arbeit mit dem Kind	16
3.3 Beistandsperson nach Art. 308 ZGB	21
3.3.1 Auftrag und Rolle	21
3.3.2 Aufgaben der Beistandsperson im Rahmen der verschiedenen Beistandschaften	22
3.3.3 Arbeit mit dem Kind	23
3.4 Vergleich Rolle und Aufgaben der Beistandsperson und der Kindesvertretung	23
3.5 Weitere professionelle Akteure*innen	24
3.5.1 Abklärende	24
3.5.2 Gutachtende	25
3.5.3 Parteianwält*innen	25
3.5.4 Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen	25
4 Zusammenarbeit der Fachpersonen im Verfahren der KESB	26
4.1 Allgemeine Empfehlungen	26
4.2 Beistandsperson und Kindesvertretung	27
4.3 Kindesvertretung und KESB	28
4.4 Zusammenarbeit zwischen der Kindesvertretung und anderen professionellen Akteure*innen	29
4.4.1 Kindesvertretung und Abklärende	29
4.4.2 Kindesvertretung und Parteianwält*innen	29
4.4.3 Kindesvertretung und Fachpersonen, die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen	29

2.5 Bedeutung der Kindesvertretung im Verfahren

Die nachfolgend dargelegten Aspekte verdeutlichen die Bedeutung, die sich mit dem Einsetzen einer Kindesvertretung ergeben kann.³²

Änderung der Faldynamik
Mit der Mandatierung von Kindesvertreter*innen ergibt sich in gewissen Fällen eine Änderung in der Faldynamik. In turbulenten und hoch dynamischen Systemen kann es einseitig zu einer Berührung kommen, die sich das Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen als parteilich vertreten erfährt und sich gehört fühlt. Andererseits kann die Kindesvertretung zu einer Beschleunigung im Fallverlauf beitragen, wenn die Anliegen und der Wille des Kindes klar aufgezeigt und eingebracht werden (z. B. Wunsch nach Rückplatzierung nach Hause).

Erhöhung der Kooperationsbereitschaft und Akzeptanz
Die Kindesvertretung kann zu einer erhöhten Kooperation des Kindes im Verfahren beitragen. Dies gilt umso mehr, wenn die Zusammenarbeit des Kindes mit anderen Fachpersonen erschwert ist. Als kooperations- und akzeptanzfördernd zeigen sich insbesondere die parteiliche Haltung der Kindesvertretung gegenüber dem Kind, gemeinsame Reflexionen über den Kindeswillen und dessen mögliche Auswirkungen sowie daraus abgeleitete (alternative) Anträge an die KESB.

Sichtbarkeit des Kindeswillens im Entscheid
Der Kindeswille ist in Entscheiden der KESB häufig ausführlicher abgebildet, wenn eine Kindesvertretung eingesetzt ist. Durch die schriftlichen Dokumente der Kindesvertretung wird der Wille des Kindes in den Akten der KESB explizit sichtbar.

Stärkung des Selbstwirksamkeitserlebens des Kindes
Durch die Kindesvertretung kann sich das Kind selbst im Verfahren einbringen, fühlt sich gehört und ernst genommen. Dies erfolgt durch die Begleitung des Kindes im Willensbildungsprozess, durch das Aufzeigen von Handlungsoptionen und die gemeinsame Reflexion möglicher Auswirkungen der Anliegen des Kindes. Dieser Prozess kann das Selbstwirksamkeitserleben stärken.

Stärkere Position und Partizipation des Kindes im Verfahren sowie bei der Umsetzung von Massnahmen
Das Kind ist aufgrund des jeweiligen Erfahrungs- und Entwicklungsstands in einer schwachen Position und kann nicht nur zu einer stärkeren Mitwirkung von Kindern im Verfahren vor der KESB führen, sondern indirekt auch eine stärkere Beteiligung des Kindes an der Umsetzung des Entscheids der KESB begünstigen. Für die Umsetzung des Entscheids beantragt die Kindesvertretung die Beistandsperson. Die schriftlichen Berichte, Anträge und Stellungnahmen der Kindesvertretung werden in der Regel auch der Beistandsperson zur Kenntnis gebracht. Dadurch erhält diese detaillierte Kenntnis über den Willen des Kindes und kann diesen in der täglichen Arbeit stärker berücksichtigen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Stärkung der Position und der Mitwirkung von Kindern im Kinderschutzverfahren vor der KESB bei eingesetzter Kindesvertretung nach Art. 314a³⁰ ZGB.

Abbildung 2: Mithilfe des Kindes im Kinderschutzverfahren vor der KESB mit Kindesvertretung (eigene Darstellung)

Abbildung 1: Aspekte zur Bestimmung des Kindeswohls (eigene Darstellung)

Die folgende Abbildung stellt die Definition des Kindeswohls als Bestandteil zur Bestimmung des Kindeswohls grafisch dar.

Eine Einschätzung des Kindeswohls setzt sich aus folgenden Bestimmungsfaktoren zusammen:

- Wohlstandender Bedarf
- Rechte des Kindes
- Kindeswille, Willensäußerungen des Kindes und/oder subjektive Bedürfnisse des Kindes

Die folgende Abbildung stellt die Definition des Kindeswohls als Bestandteil zur Bestimmung des Kindeswohls grafisch dar.

Kindeswohl

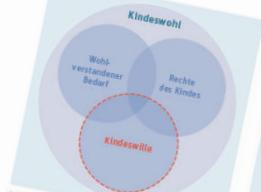
Wohlstandender Bedarf

Rechte des Kindes

Kindeswille

Unterschiede zwischen der Beistandsperson und der Kindesvertretung

Aspekte	Kindesvertreter*in	Beistandsperson
Rolle	Der Fokus liegt auf dem Kindeswillen unter Berücksichtigung des Kindeswohls	Der Fokus liegt auf dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillens



23 Auftrag und Rolle von KESB und Fachpersonen im Kinderschutzverfahren mit Kindesvertretung



- ### Allgemeine Empfehlungen für eine kindfokussierte Zusammenarbeit der Fachpersonen im Kinderschutzverfahren
- Die Kenntnis der jeweiligen Rollen, Aufgaben, Arbeitsweisen und Kontextbedingungen der in das Verfahren involvierten Fachpersonen
 - Gute Rollen- und Aufgabeklärun zwischen den involvierten Fachpersonen, insbesondere zu Beginn des Verfahrens
 - Falls bei der Eröffnung eines Kinderschutzverfahrens bereits Kinderschutzmassnahmen sowie ein Helfersystem installiert sind, Klärung der Rollen bereits involvierter Fachpersonen (z. B. Beistandsperson, sozialpädagogische Familienbegleitung, Therapeut*in) durch die KESB
 - Zusammenarbeit auf Augenhöhe: Gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung der Rolle und der Kompetenzen des Gegenübers
 - Gegenseitige Klärung der Erwartungen
 - Gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen (z. B. Absprache darüber, wer das Kind über einen Entscheid der KESB informiert)
 - Gegenseitige Transparenz: offene Kommunikation und Ansprechen von Ungerechtigkeiten
 - Gegenseitige Information bei ausserordentlichen Ereignissen
 - Beim Informationsaustausch zwischen Fachpersonen im Kinderschutzverfahren stets die Schweigepflicht und die Vertrauensbeziehung zum Kind berücksichtigen
 - Stetige kritische Reflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns
 - Anerkennen, dass jede Fachperson in ihrer spezifischen Rolle eine eigene Sichtweise und Einschätzung des Falls hat und diese nicht identisch sein muss mit der Einschätzung der anderen
 - Anerkennung der Monitoringfunktion der Kindesvertretung (vgl. Kap. 3.2)
 - Wille und Bemühungen aller involvierter Akteur*innen, gemeinsam für die Wahrung des Kindeswohls an einem Strang zu ziehen

Dauer	Es handelt sich um eine von der KESB unabhängige Rolle (nicht weisungsgebunden). Der Einsatz beschränkt sich auf die Dauer des Verfahrens.	Es handelt sich um eine von der KESB abhängige Rolle (weisungsgebunden). Die Beistandsperson ist i.d.R. über längere Zeit verfahrensbelegte Person. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Beistandsperson vom Verfahren unmittelbar berührt ist (beispielsweise bei einer Beschwerde nach Art. 419 ZGB).
Stellung im Verfahren	Die Kindesvertretung ist im Verfahren vor der KESB verfahrensrechtlich den anderen Parteien gleichgestellt.	Die Beistandsperson ist in der Regel keine Verfahrensbeteiligte Person. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Beistandsperson vom Verfahren unmittelbar berührt ist (beispielsweise bei einer Beschwerde nach Art. 419 ZGB).
Allgemeiner Auftrag und Aufgaben	Der Auftrag ergibt sich aus Art. 314a ^{ter} ZGB: Umfassende Wahrung der Interessen des Kindes, dessen Vertretung im Kinderschutzverfahren und die Gewährleistung seiner Partizipation im Verfahren. Der Auftrag und die Aufgaben sind befristet und betreffen ausschliesslich das Verfahren.	Der Auftrag ergibt sich aus Art. 308 ZGB: Von der KESB im Entscheid formulierte, konkrete Aufträge und Aufgaben. Hauptauftrag ist die Sicherstellung des Kindeswohls unter Berücksichtigung verschiedener Kindeswohlrelevanter Aspekte. Der Auftrag ist breiter und zeitlich länger angelegt, Aufgaben betreffen nicht primär das Verfahren, sondern allgemeine oder spezifische Aspekte der Entwicklung des Kindes. Die Beistandsperson muss periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen (Art. 411 ZGB). Die Haupttätigkeiten umfassen die Beratung der Eltern, Koordination und Überwachung der installierten Hilfen und des Helfersystems.
Pflichten	Die Kindesvertretung hat keine Rechenschaftspflicht. Die Arbeit mit dem Kind steht im Zentrum der Tätigkeiten, dementsprechend wichtig ist eine gute Vertrauensbeziehung zum Kind.	Die Beistandsperson hat keine Rechenschaftspflicht. Die Arbeit mit dem Kind steht im Zentrum der Tätigkeiten, dementsprechend wichtig ist eine gute Vertrauensbeziehung zum Kind.
Haupttätigkeit und Schwerpunkte in der Klient*innenarbeit	Die Kindesvertretung hat keine Rechenschaftspflicht. Die Arbeit mit dem Kind steht im Zentrum der Tätigkeiten, dementsprechend wichtig ist eine gute Vertrauensbeziehung zum Kind.	Die Beistandsperson hat keine Rechenschaftspflicht. Die Arbeit mit dem Kind steht im Zentrum der Tätigkeiten, dementsprechend wichtig ist eine gute Vertrauensbeziehung zum Kind.

Entstehung des Leitfadens

Die Studie «Besserer Kinderschutz durch kindfokussierte Zusammenarbeit im KESB-Verfahren»

► Der Anlass: Art. 314 a^{bis} ZGB:

-  **3. Vertretung des Kindes**

-  **Art. 314a^{bis} 416**

¹ Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

² Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

► Untersuchung Kindesschutzfälle mit eingesetzter Kindesvertretung aus fünf verschiedenen Kantonen, Dauer: 2022 – 2024

► Finanzierung der Studie durch die Paul Schiller Stiftung und die Berner Fachhochschule BFH.

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Die drei Teilprojekte der Studie



1

Praxisforschung

2022 - 2023



2

Best-Practice-Empfehlungen (Leitfaden)

2023 - 2024



3

Verbreitung und Schulung in der Praxis

2024

Kurzinputs zu ausgewählten Themen

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences



Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

Wie nehmen Jugendliche die Kindesvertretung wahr?

Wie nehmen Jugendliche die Kindesvertretung wahr?

- ▶ Für mehr als die Hälfte der Jugendlichen war der/die Kindesvertreter*in alleine oder gemeinsam mit der Beistandsperson die wichtigste Fachperson im Kindeschutzverfahren.
- ▶ Die Jugendlichen nehmen die Kindesvertreter*innen als persönliche und parteiische Unterstützung wahr, der/die ihnen zuhörte, ein echtes Interesse an ihren Anliegen und Wünschen hatte und diese gegenüber der KESB vertrat.
- ▶ Die Jugendlichen erachten den persönlichen Austausch mit Fachpersonen, eine aktive Mitwirkung am Verfahren und einen Beziehungsaufbau zu Fachpersonen als wichtig.

Wie nehmen Jugendliche die Kindesvertretung wahr ?

- ▶ Die Jugendlichen sehen den Einfluss der Kindesvertreter*innen einerseits in einer Beschleunigung oder Konkretisierung von Rückplatzierungsbeschlüssen durch die KESB und andererseits in einer Steigerung ihrer emotionalen Befindlichkeit während des Verfahrens vor der KESB.
- ▶ Sie erlebten den/die Kindesvertreter*in als eine Fachperson, die ihnen Sicherheit gibt.
- ▶ Die Jugendlichen beschrieben eindrücklich, wie sie mit den Kindesvertreter*innen Strategien erarbeiteten, um mit Anträgen bei der KESB durchzukommen.
- ▶ Durch die Kindesvertretung erleben sie sich in einer aktiven, handelnden Rolle im Kindeschutzverfahren.

Jugendliche fühlen sich sicherer

«Vor allem wenn man nervös ist oder so viel im Kopf hat, dann habe ich mich dadurch jeweils beruhigt gefühlt, dass ich zum Beispiel vor dem Termin mit [der*m Kindesvertreter*in] reden und besprechen konnte, was ich sagen will. Wenn ich während dem Termin was vergessen habe oder nicht ganz selbst erklären konnte, dann konnte er/sie sozusagen immer einspringen. Wenn ich zum Beispiel etwas Wichtiges vergessen hätte oder so. Das hat mir viel Sicherheit gegeben.»

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Jugendliche wechseln von einer passiven in eine aktive, handelnde Rolle

«Ich konnte mit [dem/der Kindesvertreter*in] zum Beispiel auch einen Antrag schreiben, wenn mir etwas nicht gepasst hat. Dieser geht dann zur KESB. Dann wird ein Entscheid gefällt. Aber einen Antrag zu schreiben ist immer etwas so /. Man muss immer abschätzen, ob es gut ist oder nicht, einen zu machen.»

«Aber [mein*e Kindesvertreter*in] ist andererseits realistisch geblieben. Zum Beispiel auch in einem Gespräch alleine hat er/sie gesagt, dass das wahrscheinlich vor der KESB nicht gehen würde. Er/sie hat mir das dann erklärt.»

Jugendliche coachen Peers

«Ich habe durch die anderen Jugendlichen hier [in der stationären Einrichtung] auch gemerkt, dass ich eher jemand bin, der etwas mehr weiss. Auch bezüglich dessen, wo ich welches Interesse anbringen und wo ich was sagen muss. Die anderen Jugendlichen tun mir diesbezüglich schon etwas leid. Sie haben wirklich keine Ahnung, dass sie eigentlich ein Recht auf eine Anwältin hätten. Solche Sachen halt. Ich musste der einen Jugendlichen auch mal sagen: «Hey, du kannst imfall einfach eine Anwältin beantragen!»»

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences



Bedeutung der Kindesvertretung im Verfahren

Sichtbarmachen des Kindeswillens

«Es ist hilfreich, dass wir als Behörde durch den Kindsvertreter eine Stellungnahme im Verfahren, eine Meinung und den Willen der Jugendlichen gebührend berücksichtigen konnten. Ich habe es positiv erlebt, dass ich unseren Entscheid wirklich so abstützen konnte, dass ich sagen konnte, dass sich die Jugendliche hier einbringen konnte.»

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences



Rollenklärung:
Auftrag und Rolle der Kindesvertretung im
Kindesschutzverfahren

Auftrag und Rolle der Kindesvertretung nach Art. 314 a^{bis} ZGB



- ▶ Gestützt auf Art. 314a^{bis} ZGB vertritt die Kindesvertretung das Kind im Kindeschutzverfahren und gewährleistet so seine Partizipation im Verfahren.
- ▶ Keine Definition im Gesetz zu konkreten Aufgaben einer Kindesvertretung
- ▶ Weitgehende Einigkeit darüber, dass der/die Kindesvertreter*in die Rechte des Kindes im Kindeschutzverfahren wahrnimmt.
- ▶ Rolle in Bezug auf den Kindeswille und das Kindeswohl wurde im letzten Jahrzehnt in der Praxis und der Literatur intensiv diskutiert.

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Gewichtung Kindeswohl und Kindeswille

Der Fokus liegt auf dem Kindeswillen unter Berücksichtigung des Kindeswohls

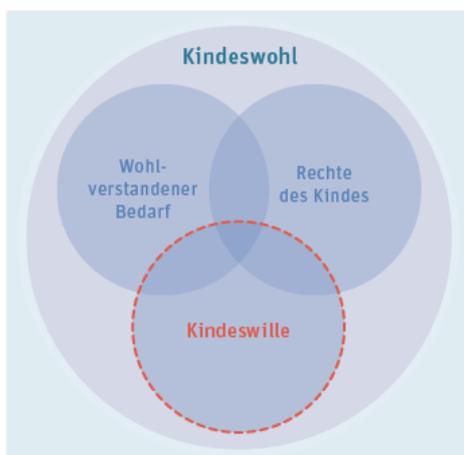


Abbildung 4: Fokus Kindesvertreter*in (eigene Darstellung)

Empfehlungen für Kindesvertreter*innen zur Gewichtung von Kindeswohl und Kindeswillen

- Der Hauptfokus der Kindesvertretung liegt auf der Vertretung des Kindeswillens.
- Grundsätzlich steht bei jüngeren Kindern oder bei Kindern, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht urteilsfähig sind, das Kindeswohl stärker im Fokus des Handelns als bei älteren Kindern. Das begründet sich mit deren erhöhten Vulnerabilität. Demgegenüber fokussiert der/die Kindesvertreter*in bei urteilsfähigen Kindern auf die Vertretung des Kindeswillens.
- Je schwerer die Kindeswohlgefährdung, umso mehr soll das Kindeswohl im Handeln der Kindesvertretung berücksichtigt werden.
- Liegt eine schwere Kindeswohlgefährdung vor (z. B. aufgrund suizidalem Verhalten), sollen der Kindeswille mit dem Kind kritisch reflektiert und Überlegungen zum Kindeswohl gemeinsam diskutiert werden (vgl. Kap. 3.2.3).
- Werden die Chancen auf Erfolg eines Antrags im Sinne des Kindeswillens als gering eingeschätzt oder hätte ein Entscheid zu Gunsten des Kindeswillens negative Auswirkungen auf das Kindeswohl, so reflektiert und diskutiert die Kindesvertretung dies ebenfalls gemeinsam mit dem Kind.
- Kriterien zur Gewichtung des Kindeswohls sind: Alter des Kindes, Urteilsfähigkeit, Vehemenz des geäußerten Kindeswillens, Schweregrad der Kindeswohlgefährdung. Relevant ist zusätzlich die Frage, welche Folgen ein Entscheid der KESB im Sinne des Kindeswillens für das Kind hätten.

Eruieren des Kindeswillens als zentrale Aufgabe der Kindesvertretung

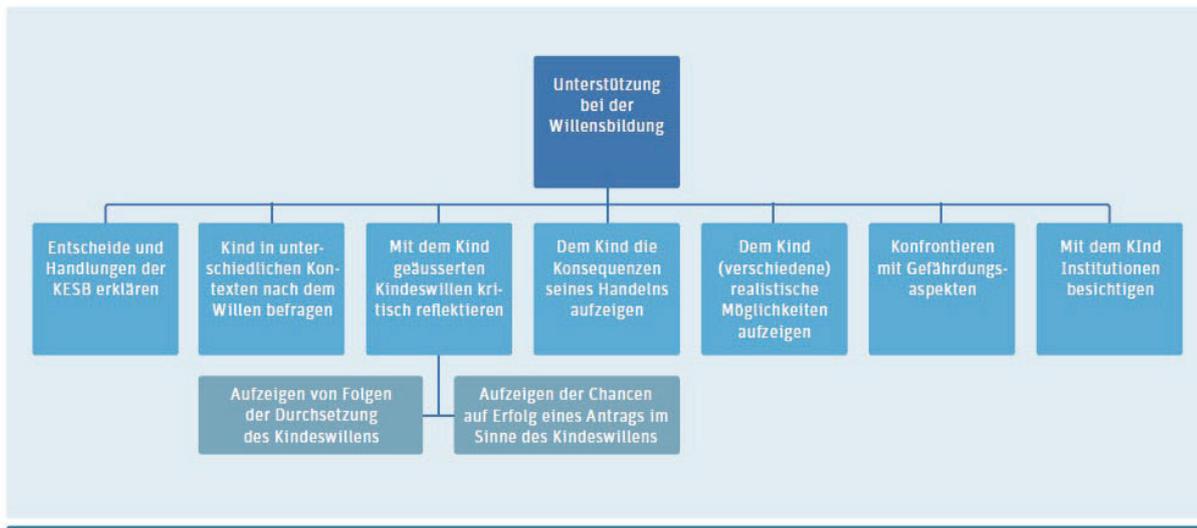


Abbildung 3: Unterstützung bei der Willensbildung (eigene Darstellung)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Vergleich Rolle und Aufgaben Beistandsperson und Kindesvertretung: **Unterschiede**

Unterschiede zwischen der Beistandsperson und der Kindesvertretung

Aspekte	Kindesvertreter*in	Beistandsperson
Rolle	Der Fokus liegt auf dem Kindeswillen unter Berücksichtigung des Kindeswohls	Der Fokus liegt auf dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Kindeswillens
	<p>Abbildung 4: Fokus Kindesvertreter*in (eigene Darstellung)</p> <p>Es handelt sich um eine von der KESB unabhängige Rolle (nicht weisungsgebunden).</p>	<p>Abbildung 5: Fokus Beistandsperson (eigene Darstellung)</p> <p>Es handelt sich um eine von der KESB abhängige Rolle (weisungsgebunden).</p>
Dauer	Der Einsatz beschränkt sich auf die Dauer des Verfahrens.	Die Beistandsperson ist i.d.R. über längere Zeit und über das Verfahren hinaus eingesetzt.
Stellung im Verfahren	Die Kindesvertretung ist im Verfahren vor der KESB verfahrensrechtlich den anderen Parteien gleichgestellt.	Die Beistandsperson ist in der Regel keine verfahrensbeteiligte Person. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn die Beistandsperson vom Verfahren unmittelbar berührt ist (beispielsweise bei einer Beschwerde nach Art. 419 ZGB).

23
Frage und Rolle von KESB und Fachpersonen im Kinderschutzverfahren mit Kindesvertretung

Vergleich Rolle und Aufgaben Beistandsperson und Kindesvertretung: **Überschneidungen**

Aufgabenbereich	Beschreibung
Gespräche mit dem Kind	Beispiele: <ul style="list-style-type: none">• Gespräche mit dem Kind über den Willen, die Bedürfnisse, Anliegen des Kindes• Das Kind informieren (z.B. über den Inhalt eines Gutachtens)
Gespräche mit Dritten	<ul style="list-style-type: none">• Gespräche mit Drittpersonen, um Informationen zum Kind sowie zu allfälligen Perspektiven
Spezifische Handlungen	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Standortgesprächen• Die Suche nach einer geeigneten Institution für das Kind und die Besichtigung dieser mit dem Kind

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Empfehlungen für eine gute, kindfokussierte Zusammenarbeit

Empfehlungen für eine gute, kindfokussierte Zusammenarbeit



- Kenntnis der jeweiligen Rollen, Aufgaben, Arbeitsweisen und Kontextbedingungen der in das Verfahren involvierten Fachpersonen



- Gute Rollen- und Aufgabenklärung zwischen den involvierten Fachpersonen, insbesondere zu Beginn des Verfahrens



- Gemeinsame Absprachen zum weiteren Vorgehen (z. B. Absprache darüber, wer das Kind über einen Entscheid der KESB informiert)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Wille und Bemühungen aller involvierter Akteur*innen, gemeinsam für die Wahrung des Kindeswohls an einem Strang zu ziehen!



(Bild: Adobe Stock)

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Diskussion und Austausch

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences

Diskussionsfragen:

- ▶ Welches sind Ihre Erfahrungen mit Kindesvertretungen?
- ▶ Wie erleben Sie die Jugendlichen in der Zusammenarbeit mit KV? Inwiefern decken sich Ihre Erfahrungen mit den Ergebnissen der Studie?
- ▶ Was ist aus Ihrer Sicht zu beachten, damit die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen gelingt?
- ▶ Leitfaden: was ist die Relevanz des Leitfadens für Ihre Praxis?

Berner Fachhochschule | Haute école spécialisée bernoise | Bern University of Applied Sciences



Abschluss und Hinweise

Wichtige Hinweise

- ▶ Tagung an der BFH am 19. März 2025
- ▶ Download Leitfaden und Bestellen Print Version unter: bfh.ch/leitfaden-kindesvertretung-kesb
- ▶ Publikation Forschungsergebnisse voraussichtlich 2025 in Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz Stämpfli Verlag
- ▶ Weiterbildungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz unter: bfh.ch/kes



(Bild: Adobe Stock, Maks Lab)